



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juli 2024

Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	535
Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland	535
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	535
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Änderung von Richtlinien zum Pakt für Pflege im Land Brandenburg	537
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Information über die Korrektur der Anhänge 4 und 5 des aktualisierten Maßnahmenprogramms und des Anhanges 6.2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder und über deren Behördenverbindlichkeit	537
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Vierte Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“	538
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung)	539
Landesamt für Umwelt	
Erllass einer nachträglichen Anordnung für eine Aktivkohlereaktivierungsanlage in 14727 Premnitz OT Döberitz	540
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	540

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	542
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	543
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	543

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Schließung einer Botschaft

hier: Botschaft der Republik Nicaragua in Berlin

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-366-24
Vom 19. Juni 2024

Die Botschaft der Republik Nicaragua in Deutschland ist seit dem 2. Februar 2024 geschlossen.

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

Erlöschen eines Exequaturs

**hier: Herr Hans-Jörg Derra,
Honorarkonsul der Republik Litauen in Dresden**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-367-23
Vom 19. Juni 2024

Das Herr Hans-Jörg Derra erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Litauen in Dresden mit dem Konsularbezirk Länder Sachsen und Brandenburg ist mit Ablauf des 31. Dezember 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen in Dresden ist somit geschlossen.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 14. Juni 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 4. November 2019 (ABl. 2020 S. 209) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 30. Mai 2024 genehmigte Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bekannt:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 21. Mai 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 4. November 2019 (ABl. 2020 S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften überein. Innerhalb von fünf Monaten nach einer Kommunalwahl werden die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode von den Kreistagen gewählt. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 RegBkPIG aus dem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 70 nicht überschreiten.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Landräten oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim,
2. von den Kreistagen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählten Vertretungspersonen und

3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Landräte oder Landrätinnen der Landkreise Uckermark und Barnim legen die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest und unterrichten bis spätestens sechs Wochen nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis.

Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 sowie über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen können auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden.“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regionalräte und Regionalrätinnen werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von den Kreistagen gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter und Stellvertreterinnen.“

5. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen gemäß Absatz 2 Satz 4 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und
2. der weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied des Regionalvorstandes mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.“

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. §§ 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

8. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Informationen zum Ergebnis der Jahresrechnungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beschlossen:

Eberswalde, den 21. Mai 2024

Daniel Kurth

Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Genehmigt:

Potsdam, den 30. Mai 2024

Manuela Hahn

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:

Eberswalde, 6. Juni 2024

Daniel Kurth

Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Änderung von Richtlinien zum Pakt für Pflege im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 17. Juni 2024

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz gibt mit diesem Erlass die folgenden Änderungen von Richtlinien zum Pakt für Pflege im Land Brandenburg bekannt:

I.

Dritte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort

Die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort vom 17. März 2021 (ABl. S. 350), die zuletzt durch den Erlass vom 23. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.
2. In Nummer 8 werden die Wörter „tritt am 31. Dezember 2024“ durch die Wörter „mit Ablauf des 30. Juni 2025“ ersetzt.

II.

Änderung der PSP-Richtlinie

In den Nummern 6.1 und 8 der PSP-Richtlinie vom 30. Juni 2021 (ABl. S. 614) wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.

III.

Dritte Änderung der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024

In Nummer 8 der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024 vom 30. Juli 2021 (ABl. S. 669), die zuletzt durch den Erlass vom 27. Februar 2024 (ABl. S. 194) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Information über die Korrektur der Anhänge 4 und 5 des aktualisierten Maßnahmenprogramms und des Anhangs 6.2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder und über deren Behördenverbindlichkeit

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 14. Juni 2024

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hatte durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 50 vom 22. Dezember 2021, Seite 1084, über die Annahme und die Veröffentlichung der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und der aktualisierten Maßnahmenprogramme für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder sowie über die Behördenverbindlichkeit dieser Pläne und Programme informiert.

Nach der Veröffentlichung der Annahme des aktualisierten Maßnahmenprogramms und des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Oder (Amtsblatt vom 22. Dezember 2021, Seite 1084) wurden redaktionelle Fehler in den Anhängen 4 und 5 des aktualisierten Maßnahmenprogramms und des Anhangs 6.2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans erkannt. Sie betrafen bei den Anlagen 4 und 5 des aktualisierten Maßnahmenprogramms insbesondere die Spalten „Länge/Fläche“, „Umsetzung bis“ und „Gründe, falls Umsetzung nach 2027“. Die Fehler sind zurückzuführen auf eine fehlerhafte Verknüpfung der von den Bundesländern in die bundesweiten Datenschemata für das Reporting eingestellten Daten in den Anhängen 4 und 5 des Maßnahmenprogramms. Im Anhang 6.2 des Bewirtschaftungsplans verwiesen die Verlinkungen zu den Wasserkörpersteckbriefen in der ersten Spalte jeweils auf den Wasserkörper der nächsten Zeile. Die an der Flussgebietseinheit beteiligten Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben durch Umlaufbeschluss entsprechend korrigierte Fassungen der Anhänge beschlossen.

Die korrigierten Fassungen der Anhänge 4 und 5 des aktualisierten Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder sind im Internet unter der Adresse

<https://wrrl.brandenburg.de>

veröffentlicht. Sie haben dort die Bezeichnungen

„Anhang 4 Wasserkörperscharfe Maßnahmen im deutschen Anteil der IFGE Oder - OW (korrigiert in 2023)“

und

„Anhang 5 Wasserkörperscharfe Maßnahmen im deutschen Anteil der IFGE Oder - GW (korrigiert in 2023)“.

Die korrigierte Fassung des Anhanges 6.2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebiets-einheit Oder ist im Internet ebenfalls unter der Adresse

<https://wrrl.brandenburg.de>

veröffentlicht. Sie hat dort die Bezeichnung

„Anhang 6.2 Liste der Grundwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Menge und Chemie (korrigiert 2024)“.

In die korrigierten Anhänge kann - ebenso wie in die im Dezember 2021 veröffentlichten Dokumente des aktualisierten Maßnahmenprogramms, des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und die Informationen gemäß § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - an folgenden Stellen kostenlos Einsicht genommen werden:

- im Landesamt für Umwelt nach telefonischer Abstimmung (Tel.: 0355 4991-1341) an den Standorten

14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7

jeweils Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr und Freitag von 10 bis 14 Uhr,

- im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz nach telefonischer Terminabstimmung (Tel.: 0331 866-7824) am Standort

14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13

jeweils Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr und Freitag von 10 bis 14 Uhr.

Die oberste Wasserbehörde hat die korrigierten Fassungen der Anhänge 4 und 5 des aktualisierten Maßnahmenprogramms und des Anhanges 6.2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes, § 1 Nummer 3 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung für behördenverbindlich erklärt. Sie sind ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg behördenverbindlich. Die bisherigen Fassungen der Anhänge 4 und 5 des aktualisierten Maßnahmenprogramms und des Anhanges 6.2 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans sind nicht mehr behördenverbindlich.

Die den korrigierten Anhängen zugrundeliegenden Daten der Länder geben den Berichtsstand zum Ende des Jahres 2021 (Veröffentlichung der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme) wieder. Bei der Korrektur erfolgte keine inhaltliche Änderung dieser Daten.

Vierte Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 20. Juni 2024

I.

Die Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“ vom 1. April 2019 (ABl. S. 383), die zuletzt durch den Erlass vom 14. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) Antragstellerinnen und Antragstellern mit einer bestandenen deutschen Meisterprüfung oder einer vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der deutschen Meisterprüfung einen Zuschuss für die Gründung oder Übernahme einer selbstständigen Existenz im Haupterwerb in einem Handwerk (Meistergründungsprämie Brandenburg).“

2. Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3 Die Meistergründungsprämie Brandenburg wird nur als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der unter Nummer 1.1 genannten Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 300 000 Euro innerhalb von drei Jahren gewähren. Zur Überprüfung des „De-minimis“-Höchstbetrages im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen ist die Empfängerin/der Empfänger verpflichtet, die in den letzten drei Jahren (unabhängig vom Beihilfegeber) bereits erhaltenen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden (zum Beispiel Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften) sowie auch laufende Beihilfeanträge, mit der Einreichung des Antrages anzuzeigen.“

3. Nach Nummer 6.3 wird folgende Nummer 6.4 eingefügt:

„6.4 Es wird daraufhingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.“

4. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Energie zur Förderung von Unternehmen
im Lausitzer Revier im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2021-2027
(JTF-Unternehmensförderung)**

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 27. Juni 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung) vom 11. August 2023 (ABl. S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.

bb) Die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ wird durch die Angabe „(ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)“ ersetzt.

b) In Nummer 1.7 wird der Satz unter dem Aufzählungsstrich „Gewerbliche Wirtschaft“ wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Wirtschaftszweige (...) C, E, F, G, I, J,“ wird die Angabe „M 71.1, sofern gewerblich,“ eingefügt.

bb) In dem zweiten Klammerzusatz werden nach den Wörtern „J: Information und Kommunikation;“ die Wörter „M 71.1: Architektur- und Ingenieurbüros;“ eingefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.4.7 Buchstabe b wird das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“ und die Angabe „200 000 Euro“ wird durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2.2.4.6 Buchstabe d wird das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“ und die Angabe „200 000 Euro“ wird durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 2.3.4.6 wird das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“ und die Angabe „200 000 Euro“ wird durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.4.2.2 wird der fünfte Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben und primär dem Transport dienen,“.

b) In Nummer 3.4.2.3 wird in dem letzten Aufzählungsstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Aufzählungsstriche werden angefügt:

„- Großhandel,
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.“

c) Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6 Pflichten zur Transparenz sowie Veröffentlichung

Bei Förderung nach AGVO:

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Bei Förderung nach De-minimis-Verordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.“

4. In Nummer 5 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Aktivkohlereaktivierungsanlage in 14727 Premnitz OT Döberitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Juli 2024

Die Firma Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH betreibt auf dem Grundstück in der Vistrastraße 12, 14727 Premnitz OT Döberitz, eine Anlage zur Aktivkohlereaktivierung. Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 8.11.1.1 (ohne die Anlage zur Lagerung der Aktivkohle) des Anhangs 1 zur Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage. Die dort ausgeführten Tätigkeiten sind in Nummer 5.1h des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen aufgeführt.

Mit der Feststellung nach § 15 Absatz 2 BImSchG zur Zulassung der Reaktivierung von Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)-beladener Aktivkohle ist eine Ergänzung der Festlegung von Emissions-Grenzwerten nach TA Luft Nummer 5.2.4 erforderlich. Zur Umsetzung soll die Firma Jacobi Carbons Service (Europe) GmbH im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG verpflichtet werden, folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten:

An der Emissionsquelle E1 sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

Die Emissionen an Fluorwasserstoff (HF) entsprechend TA Luft Nummer 5.2.4 (Klasse II Verbindung, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff) im Abgas dürfen bei allen Betriebszuständen die folgende Massenkonzentration, bezogen auf den Normzustand (273 K; 1013 hPa), trocken, nicht überschreiten:

- **Massenkonzentration, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) je Stoff 3 mg/m³ beziehungsweise**
- **Massenstrom, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) je Stoff 15 g/h.**

Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird **vom 11. Juli 2024 bis einschließlich 11. August 2024** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26, Seeburger Chaussee 2 (Haus 3), Zimmer 014 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke ausgelegt. Die nachträgliche Anordnung kann von Einwendungsbefugten nach vorheriger Anmeldung unter der E-Mail-Adresse: t26@lfu.brandenburg.de während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können während der **Einwendungszeit vom 11. Juli 2024 bis ein-**

schließlich 25. August 2024 schriftlich bei der im Punkt Auslegung benannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Juli 2024

Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17337 Uckerland, Gemarkung Bandelow, Flur 4, Flurstücke 5, 29 und 38/1 sowie Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstücke 371 und 640 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03419-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, sechs Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 17337 Uckerland

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA KL F1	Bandelow	4	5
WKA KL F2	Bandelow	4	29
WKA KL F3	Bandelow	4	38/1
WKA KL F5	Jagow	1	371
WKA KL F6	Jagow	1	640
WKA KL F8	Jagow	1	640

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die sechs WKA einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne mit 100 m³ Fassungsvermögen in der Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstück 640,
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße der L 258, Abs. 010, km 6,810 in Stationierungsrichtung links für die WKA KL F1 bis KL F3 (Hinweis VI. 47).

3. Die Entscheidung über die Kosten für die Erteilung der Genehmigung bleibt einem gesonderten Gebührenbescheid vorbehalten.

4. Die Entscheidung über den weiteren Widerspruch einschließlich der Kosten des Widerspruchsverfahrens bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 20.034.00/19/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 22. Februar 2022 in Gestalt dieses 1. Teilwiderspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses 1. Teilwiderspruchsbescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruchs- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Entscheidung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 11. Juli 2024 bis einschließlich 24. Juli 2024** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, Zimmer 25 (Sekretariat) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und
- in der Gemeinde Uckerland
unter der Telefonnummer 039745 86112
oder per E-Mail: mattukat@uckerland.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 20.034.00/19/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 22. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2023 kann bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.09.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Alt Madlitz

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Alt Madlitz	Flur 1, Flurstück 138/2	Erholungs- fläche, Falkenhagener Straße 9	3.634	686, BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden bebautes Grundstück

Verkehrswert: 91.000,00 EUR

Postanschrift: Falkenhagener Straße 9, 15518 Briesen (Mark)

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 11/23

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

und

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Herr Justizhauptwachtmeister **Heiko Stumpfe**, Dienstaussweis-Nr. **204 385**, ausgestellt am 8. Juli 2014, gültig bis 16. Mai 2024.

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Herr Justizvollzugshauptsekretär **Gunter Thomas**, Dienstaussweis-Nr. **212 619**, ausgestellt am 11. März 2016, gültig bis 28. Februar 2026

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der gemeinnützige Verein „Die Kreisverkehrswacht Oberspreewald-Lausitz e. V.“ mit Hauptsitz in 01968 Senftenberg, Felix-Spiro-Straße 11 a, ist am 25. April 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Hans-Joachim Dupski
Wolschinkastraße 16
01968 Senftenberg

Katrin Dupski
Wolschinkastraße 16
01968 Senftenberg

Peter Werner
Lilienweg 03
01968 Senftenberg

Manuela Ensminger
Im Alten Stadion 9
01968 Senftenberg OT Brieske

Der Verein Reitverein Christendorf e. V., Gadsdorfer Straße 10, 15838 Am Mellensee, ist zum 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Christiane Siebert
Berliner Allee 26
15806 Zossen

Oliver Greifenberg
Anton-Saefkow-Ring 27
14974 Ludwigsfelde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.